



Auto Service



Auto Service

Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.



TIPP VON TÜV SÜD

Region Baden-Württemberg NORD

70469 Stuttgart
Krailenshaldenstr. 30
Telefon 0711 8933-0
Telefax 0711 8933-173

Region Baden-Württemberg SÜD

78224 Singen
Laubwaldstraße 11
Telefon 07731 8802-0
Telefax 07731 8802-58

Region Bayern NORD

95445 Bayreuth
Spinnereistraße 3
Telefon 0921 9941143
Telefax 0921 7856-140

Region Bayern OST

93059 Regensburg
Donaustauer Straße 160
Telefon 0941 645-0
Telefax 0941 645-13

Region Bayern SÜD

85748 Garching
Daimlerstraße 11
Telefon 089 32705-0
Telefax 089 32705-132

Region Sachsen

04159 Leipzig
Wiesening 2
Telefon 0341 4653-0
Telefax 0341 4653-154

Das TÜV SÜD Service-Center in Ihrer Nähe:

TÜV SÜD ist über 300 Mal für Sie da.

Wo TÜV SÜD in Ihrer Nähe ist, entnehmen Sie bitte dem örtlichen Telefonbuch. Besuchen Sie uns auch im Internet:
www.tuev-sued.de/auto_fahrzeuge/tools_services

Führerscheine und ihre Klassen

Alles Wichtige zu Berechtigungen und Auflagen

(gültig bis: 18.1.2013)

1.1.06 05/11 AS-ZW/S&P/Röhm

TÜV SÜD Auto Service GmbH

TÜV®



Wie liest man einen Führerschein?



Die Schlüsselzahlen werden auf der Rückseite des Führerscheins in der Spalte 12 angegeben.

Vorderseite:

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsdatum und -ort
- 4a. Ausstellungsdatum
- 4b. Ablaufdatum
- 4c. Ausstellungsbehörde
5. Führerscheinnummer
7. Unterschriftsfeld
9. Fahrerlaubnisklasse

Rückseite:

9. Fahrerlaubnisklasse
10. Erteilungsdatum
11. gültig bis
12. Beschränkungen/
Zusatzangaben
(Schlüsselzahlen)

Schlüsselzahlen (Spalte 12):

Aufgrund des Formates werden Beschränkungen und Auflagen zur Fahrerlaubnis nicht im Volltext auf dem Dokument eingetragen. Man verwendet deshalb EU-weit ein System von Schlüsselzahlen. Hinzu kommen noch nationale Schlüsselzahlen, die im Wesentlichen bei einer Umstellung alter Fahrerlaubnisse die möglichst genaue Übertragung des alten Rechts in das neue Klassensystem sicherstellen sollen (Besitzstandwahrung).

Die neuen Fahrerlaubnisklassen

Ihre Gültigkeit, Voraussetzungen und Berechtigungen

Alle EU Fahrerlaubnisklassen im Überblick (Mindestalter in Jahren)				
Pkw-Klassen Gültigkeit: Voraussetzung: eingeschlossen:	B(18) lebenslang - L/M/S	BE(18) lebenslang B B	S(16) lebenslang - -	
Zweiradklassen Gültigkeit: Voraussetzung: eingeschlossen:	M(16) lebenslang - -	A1(16/18) lebenslang - M	A(18/25) lebenslang - A1/M	
Lkw-Klassen Gültigkeit: Voraussetzung: eingeschlossen:	C1(18/21) befristet* B B	C1E(18/21) befristet* C1 BE	C(18/21) befristet** B C1	CE(18/21) befristet** C BE/C1E/T
Bus-Klassen Gültigkeit: Voraussetzung: eingeschlossen:	D1(21) befristet*** B B	D1E(21) befristet*** D1 BE	D(21) befristet*** B D1	DE(21) befristet*** D BE/D1E
Sonderklassen Gültigkeit: Voraussetzung: eingeschlossen:	L(16) lebenslang - -	T(16) lebenslang - L/M/S		

* Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr ihres Inhabers sind die Klassen C1 und C1E unbefristet gültig. Erst dann muss der erste medizinische Check absolviert sein und die folgenden Untersuchungen in 5-Jahres-Abständen erfolgen:

- ärztliche Untersuchung und
- augenärztliches Gutachten.

** Befristung der Besitzdauer auf 5 Jahre und eine erneute Wiederholung einer ärztlichen Untersuchung und eines augenärztlichen Gutachten.

*** Bei Ersterteilung bedarf es eines betriebs- oder arbeitsmedizinischen Gutachtens oder medizinisch-psychologischen Gutachtens. Nach jeweils 5 Jahren muss eine ärztliche Untersuchung, sowie ein augenärztliches Gutachten wiederholt werden. Ab dem 50. Geburtstag sowie bei jeder folgenden Verlängerung wird wie bei der Ersterteilung verfahren.



Pkw-Führerschein

Klassen B und BE (Pkw, Kleintransporter mit und ohne Anhänger)

Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 Tonnen und höchstens acht Sitzplätzen für Mitfahrer dürfen mit der Klasse B gelenkt werden. Erlaubt ist das Ankuppeln eines Anhängers, sofern dessen zulässige Gesamtmasse nicht über 750 kg liegt, aber auch ein schwererer Anhänger, wenn dieser zwei Zusatzbedingungen erfüllt:

- seine zulässige Gesamtmasse darf nicht größer sein als das Leergewicht des Zugfahrzeuges und
- beide zusammen dürfen eine zulässige Gesamtmasse von 3,5 Tonnen nicht überschreiten.

Für die meisten Wohnwagengespanne ist die Führerscheinklasse „B“ ausreichend.

In Sonderfällen – z. B. bei schweren Geländefahrzeugen – kann die Klasse C1 erforderlich werden und bei schweren Anhängern die Klasse BE. Mit BE darf man bei einem Kfz bis zu 3,5 Tonnen die maximal erlaubte Anhängelast (siehe Fahrzeugschein) voll ausnutzen. Selbst dann, wenn die zulässige Gesamtmasse des Anhängers über dem Leergewicht des Zugfahrzeuges liegt.

Klasse S (kleine Trikes, Quads und Mini-PKW's)

Mit der Klasse S ist das Steuern von „dreirädrigen Kleinkrafträdern“ und „vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen“ erlaubt. Folgende Limits sind dabei zu beachten:

- bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 45 km/h
- 50 cm³ Hubraum bei Benzinmotoren
- 4 kW bei Diesel- oder Elektroantrieb

Dazu kommt bei den Vierrädrigen eine Begrenzung des Leergewichts auf 350 kg (etwaige Batterien für Elektroantrieb nicht mitgerechnet).

Wird einer dieser Grenzwerte überschritten, ist nach wie vor der Pkw-Führerschein (Klasse B) erforderlich.

Zweirad-Führerschein

Klassen A, A1 und M (motorisierte Zweiräder)

Die Klasse A umfasst die starken Krafträder mit und ohne Beiwagen. Das Mindestalter beträgt 25 Jahre oder 18 Jahre mit der Einschränkung, dass in den ersten zwei Jahren nur Maschinen mit Leistungswerten bis zu 25 kW und 0,16 kW/kg (Motorleistung/Leergewicht des Kraftrades) gefahren werden dürfen.

Die Klasse A1 umfasst die Leichtkrafträder (bis zu 125 cm³ und 11 kW). Das Mindestalter für die Klasse A1 beträgt 16 Jahre. Bis zum 18. Lebensjahr dürfen in diesem Fall nur Maschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 80 km/h gelenkt werden.

Die Klasse M berechtigt zum Fahren von zweirädrigen Kleinkrafträdern (Mokicks, Mopeds und Roller) mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 45 km/h und einem Hubraum bis zu 50 cm³ bzw. einem Elektroantrieb.

Mofa

Für die Mofa-Prüfbescheinigung zum Lenken von „Fahrrädern mit Hilfsmotor“ bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h



muss der Fahrer mindestens 15 Jahre alt sein. Auch hier ist eine Fahrschulbildung erforderlich. Ab 16 Jahren ist es erlaubt, ein Kind bis zu sieben Jahren auf dem Mofa mitzunehmen.

Ausnahmen:

- Wer vor dem 01.04.1965 geboren ist, darf auch ohne Prüfbescheinigung Mofa fahren.
- Wer im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, gleich welcher Klasse, benötigt zum Führen eines Mofas ebenfalls keine Prüfbescheinigung.

LKW-Führerschein

Klassen C1 und C1E (leichte Nutzfahrzeuge)

Die Klasse C1 berechtigt das Fahren von Kraftfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 Tonnen, also leichte Lkw. Inbegriffen sind Anhänger bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 750 kg. Schwerere Anhänger erfordern die Klasse C1E.

Für Inhaber der Klasse C1E gilt:

- Die zulässige Gesamtmasse des Anhängers darf nicht über dem Leergewicht des ziehenden Kraftfahrzeugs liegen.
- Die zulässige Gesamtmasse beider Fahrzeuge zusammen darf 12 Tonnen nicht überschreiten.

Unter 21 Jahren ist der Einsatz in der gewerblichen Güterbeförderung nur bis 7,5 Tonnen Gesamtmasse einschließlich eines Anhängers zulässig (EWG 3820/85 Art. 5).

Klassen C und CE (schwere Nutzfahrzeuge)

Die Klasse C erlaubt das Lenken von Kraftfahrzeugen aller Tonnagen, insbesondere von schweren Lkw. Hier ist die zulässige Gesamtmasse eines Anhängers auf 750 kg begrenzt, sofern nicht die Klasse E hinzu erworben wird. Erst CE berechtigt das Steuern von sämtlichen Glieder- und Sattelzügen.

Achtung Mindestalter:

Damit Lkw und Sattelzugmaschinen oder Glieder- und Sattelzüge mit zulässigen Gesamtmassen über 7,5 Tonnen gewerblich gelenkt werden dürfen, ist ein Mindestalter von 21 Jahren erforderlich.

Die Ausnahme:

Der Einsatz in der gewerblichen Güterbeförderung ab dem 18. Lebensjahr ist nur im Rahmen einer anerkannten Ausbildung z. B. zum anerkannten Berufskraftfahrer/in unter Auflagen möglich.

BUS-Führerschein

Klassen D1, D1E, D und DE (Omnibusse)

Die Klasse D1 berechtigt zur Personenbeförderung mit mehr als 8 und nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Die Klasse D zur Personenbeförderung mit mehr als 16 Sitzplätzen ohne Fahrersitz. Ein Anhänger bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 750 kg ist jeweils inbegriffen. Schwerere Anhänger erfordern die Klassen D1E mit max. 12 Tonnen zulässig



Gesamtmasse beider Fahrzeuge bzw. DE (unbegrenzt). Der Anhänger darf nicht zur Personenbeförderung verwendet werden.

Das Mindestalter für alle Omnibus-Fahrberechtigungen beträgt 21 Jahre. Steht der Bewerber in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis, z. B. zum anerkannten Berufskraftfahrer/in, kann das Mindestalter unter bestimmten Auflagen auf 18 Jahre herunter gesetzt werden.

Taxi- und Krankenwagen-Führerschein:

Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Für die Fahrgastbeförderung von Taxibusen und Krankenwagen ist eine zusätzliche Erlaubnis erforderlich. Ebenso verhält es sich bei Pkw, die gewerbsmäßig für Ausflugsfahrten und Ferienreisen eingesetzt werden. Das Mindestalter für die Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung beträgt 21 Jahre bzw. 19 Jahre, wenn diese Erlaubnis auf Krankenwagen beschränkt wird.

Sonderführerscheine

Klassen L und T (Land- und forstwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen)

Die Klasse L erlaubt das Fahren von Zugmaschinen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 32 km/h sowie Kombinationen aus Fahrzeugen und Anhängern mit max. Geschwindigkeit von 25 km/h

Stapler und andere Flurförderzeuge benötigen neuerdings eine Fahrerlaubnis, wenn ihre bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit

über sechs km/h liegt und sie im öffentlichen Verkehrsraum bewegt werden. In der Klasse L ist diese Berechtigung enthalten.

Die Klasse T ist ausschließlich der Land- und Forstwirtschaft zugeordnet. Sie gilt für Zugmaschinen bis 60 km/h und für Arbeitsmaschinen bis 40 km/h Höchstgeschwindigkeit, Anhänger inbegriffen.

Für die Klasse T besteht ein Mindestalter von 16 Jahren. Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h dürfen aber erst ab dem 18. Lebensjahr gefahren werden.

Führerscheinfreie Fahrzeuge:

Die 6-km/h-Freiheit beschränkt sich auf selbstfahrende Arbeitsmaschinen, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge sowie auf einachsige, von Hand zu führendes Kleingerät. Ansonsten bedarf es eines Führerscheins bzw. einer Prüfbescheinigung (mit Ausnahme spezieller Begünstigungen für das Lenken motorisierter Krankenfahrstühle). Die unterste Altersgrenze ist 15 Jahre.

Für Menschen mit Behinderungen, die einen Krankenfahrstuhl benötigen, gelten besondere Vergünstigungen: Für elektrisch betriebene Einsitzer mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 km/h und einem Leergewicht von maximal 300 kg ist weder ein Führerschein noch eine Prüfbescheinigung erforderlich. Bei maximaler Geschwindigkeit von 10 km/h dürfen sie auch unter 15 Jahren gelenkt werden. Ältere Prüfbescheinigungen für Krankenfahrstühle bis zu 25 km/h behalten ihre Gültigkeit.



Landwirtschaft und EU-Führerscheine: Die neuen Klassen im Überblick

Klasse	Berechtigungen	Mit eingeschlossen	Ergänzende Hinweise
B (Pkw, Kleintransporter u. Ä.) Mindestalter für Erwerb: 18 Jahre	Kraftwagen bis 3,5 Tonnen (zulässiges Gesamtgewicht) Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht ■ bis 750 kg oder ■ bis zum Leergewicht des Zugwagens, sofern ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen für das Gespann eingehalten wird	Berechtigungen der Klasse L (Einzelheiten siehe dort), der Klasse M (Kleinkrafträder) und der Klasse S (Leichtkraftfahrzeuge)	Überschreitet der Kraftwagen das 3,5-Tonnen-Limit, muss der Fahrer die Klasse C 1 besitzen. Reichen die Anhänger-Berechtigungen der Klasse B nicht aus, ist ein zusätzlicher Anhänger-Führerschein der Klasse E erforderlich. Erst mit „BE“ kann die technisch zulässige Anhängelast von Kfz bis zu 3,5 Tonnen voll ausgenutzt werden bis hin zum 1,5-Fachen des Zugwagen-Gesamtgewichts und Hängern bis zu 5,25 Tonnen.
C1 (Leichte Nutzfahrzeuge) Mindestalter für Erwerb: 18 Jahre Vorbesitz der Klasse B erforderlich	Kraftwagen von 3,5 bis 7,5 Tonnen (zulässiges Gesamtgewicht) Anhänger bis 750 kg (zulässiges Gesamtgewicht)	Berechtigungen der Klassen B und L (Einzelheiten siehe dort), der Klasse M (Kleinkrafträder) und der Klasse S (Leichtkraftfahrzeuge)	Sollen Anhänger über 750 kg angekuppelt werden, ist ein zusätzlicher Anhänger-Führerschein der Klasse E erforderlich. Dann gilt: ■ Das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers darf nicht über dem Leergewicht des Zugwagens liegen. ■ Die zulässigen Gesamtgewichte von Zugwagen und Anhänger zusammengerechnet, ist ein Limit von 12 Tonnen einzuhalten.
L (Langsame Zug- und Arbeitsmaschinen, Stapler) Mindestalter für Erwerb: 16 Jahre	Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis zu 32 km/h (bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit), auch mit Anhängern (dann Geschwindigkeitsbeschränkung auf 25 km/h), selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis zu 25 km/h (Bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit), auch mit Anhängern, Stapler und andere Flurförderzeuge bis zu 25 km/h (bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit)	Keine Einschüsse	Achtung: Die Klasse L ist bei den Zugmaschinen auf Fahrten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft beschränkt. Kann die Zugmaschine schneller als 25 km/h fahren und werden Anhänger angekuppelt, ist das 25-km/h-Limit durch Geschwindigkeitsschilder an den Anhängern auszuweisen (siehe auch § 58 StVZO). Stapler und andere Flurförderzeuge, die schneller als 6 km/h fahren können und im öffentlichen Verkehrsraum bewegt werden, sind jetzt nicht mehr erlaubnisfrei. Ihr Fahrer muss die Klasse L haben.
T (Schnelle Zug- und Arbeitsmaschinen der Land- und Forstwirtschaft) Mindestalter für Erwerb: 16 Jahre mit Beschränkung auf 40 km/h bis 18 Jahre	Zugmaschinen bis zu 60 km/h (bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis zu 40 km/h (bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit) Alle zulässigen Anhänger hinter diesen Maschinen	Berechtigungen der Klasse L (Einzelheiten siehe dort), der Klasse M (Kleinkrafträder) und der Klasse S (Leichtkraftfahrzeuge)	Achtung: Die Klasse T ist auf Fahrten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft beschränkt. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind die allgemeinen Berechtigungen der mit eingeschlossenen Klassen M und S (Kleinkrafträder, Leichtkraftfahrzeuge). Die Erweiterung der Erlaubnis auf 60 km/h-Zugmaschinen gilt automatisch ab 18 Jahren.



Alte Führerscheine der Klassen 2 und 3: Die Berechtigungen

Fahrerlaubnis	Kfz (zul. GG)	Anhänger (zul. GG)	Ergänzende Hinweise
Alte Klasse 2 Inhaber bis 50 Jahre alt (Berechtigungen unverändert) Inhaber über 50 Jahre alt	Unbegrenzt Nur noch bis 7,5 Tonnen	Bis zur maximalen Anhängelast des Kfz Nur noch nach Vorgabe der EU-Klasse C1E *	Rechtzeitige Umwandlung bis zum 50. Geburtstag erhält diese Befugnisse Wiederauffrischung der verlorenen Befugnisse möglich
Alte Klasse 3 Inhaber bis 50 Jahre alt (Berechtigungen unverändert) Inhaber über 50 Jahre alt	Bis 7,5 Tonnen Bis 7,5 Tonnen	Bis zur maximalen Anhängelast des Kfz unter Beschränkung auf Ein- bzw. Tandemachs-Anhänger Nur noch nach Vorgabe der EU-Klasse C1E *, unter Beschränkung auf Ein- bzw. Tandemachs-Anhänger	Rechtzeitige Umwandlung bis zum 50. Geburtstag erhält die bisherigen Anhänger-Befugnisse Wiederauffrischung der verlorenen Anhänger-Befugnisse möglich

* Die Anhänger-Vorgaben der EU-Führerscheinklasse C1E lauten: Nur bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht des Kfz von 3,5 Tonnen darf die maximale Anhängelast des Zugwagens ausgenutzt werden.

Bei Kfz mit zulässigen Gesamtgewichten von 3,5 bis zu 7,5 Tonnen gilt hingegen die Formel: Der Fahrer darf nur Züge lenken, bei denen das zulässige Gesamtgewicht

des Anhängers nicht über dem Leergewicht (!) des Kfz liegt. Als weitere Einschränkung kommt hinzu, dass der Zug im Rahmen eines höchstzulässigen Gesamtgewichts von 12 Tonnen bleiben muss (siehe hierzu auch die folgende Tabelle „Beispiele zum Anhängerbetrieb“).

Abkürzungshinweis: zul. GG = zulässiges Gesamtgewicht

Beispiele zum Anhängerbetrieb – Das bleibt im Fall der Abstufung

Zulässiges Gesamtgewicht des Kfz	Leergewicht des Kfz = Fahrer-Limit für das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers	Ergänzende Hinweise
7,5 Tonnen	3,5 Tonnen	Bei Klasse 3 unter Beschränkung auf Ein- bzw. Tandemachs-Anhänger Die genannten Kfz-Leergewichte sind typische Durchschnittswerte; genaue Angaben für den Einzelfall siehe Fahrzeugschein (Ziffer 14)
6,0 Tonnen	3,0 Tonnen	
5,0 Tonnen	2,8 Tonnen	
4,5 Tonnen	2,5 Tonnen	
Bis 3,5 Tonnen	Bis zu diesem Kfz-Gesamtgewicht sind die Inhaber von abgestuften Führerscheinen der Klassen 2 und 3 nicht an die Leergewichtsformel für	den Anhängerbetrieb gebunden. Sie können also die zulässigen Anhängelasten solcher Zugwagen weiterhin gemäß den Ziffern 28 und 29 des Fahrzeugscheins ausnutzen. Bei Klasse 3 auch hier zu beachten: Beschränkung auf drei Achsen.



So behalten alte Führerscheine ihre Gültigkeit:

- Egal ob der alte Graue oder der Rosafarbene, Sie können Ihren bisherigen Führerschein gegen den neuen EU-Führerschein im Kartenformat umtauschen. Eine allgemeine Umtauschverpflichtung besteht aber nicht. Die früheren grauen oder rosafarbenen Führerscheine sind weiterhin sowohl im Inland wie im Ausland gültig.
- Eine besondere Umtauschverpflichtung besteht allerdings für Führerscheininhaber, die im Rahmen des Führerscheins der Klasse 2 einen Lastkraftwagen führen und das 50. Lebensjahr vollendet haben. Die Führerscheinklasse 2 erlischt mit dem 50. Lebensjahr und muss in den neuen Führerschein im Kartenformat umgetauscht werden. Dabei müssen Sie folgende Bescheinigungen vorlegen:
 - a) Eine ärztliche Bescheinigung über die Untersuchung des Sehvermögens bzw. Zeugnis eines Augenarztes. Diese Untersuchung können Sie von Ihrem Augenarzt, von einem Betriebs- oder Arbeitsmediziner oder einem Arzt einer Begutachtungsstelle für Fahreignung durchführen lassen. Ein ausgestelltes Gutachten / Zeugnis hat zwei Jahre Gültigkeit.
 - b) Sowie eine ärztliche Eignungsbescheinigung. Bewerber um eine Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE, D1E sowie eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung müssen besondere Anforderungen erfüllen.

Der Nachweis dazu ist durch Beibringen eines betriebs- oder arbeitsmedizinischen Gutachtens oder eines Gutachtens einer amtl. anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung zu führen. Bei Antragstellung darf die Bescheinigung nicht älter als ein Jahr sein.

- Wenn Sie als Lkw-Fahrer/Berufskraftfahrer im gewerblichen Transport von Personen und Gütern unterwegs sind und sich ein digitales Kontrollgerät in Ihrem Fahrzeug befindet, dann benötigen Sie eine Fahrerkarte. Zur Beantragung dieser Karte ist der EU-Führerschein vorzulegen.

Fahranfänger

Fahranfänger erhalten ihre Fahrerlaubnis erstmal für zwei Jahre „auf Bewährung“. Wird man bei einem groben Verstoß gegen die Verkehrsregeln erwischt, verlängert sich die Probezeit um weitere zwei Jahre und teure Nachschulungen stehen an. Schlimmstenfalls ist der Führerschein/Fahrberechtigung ganz weg. Das Gleiche gilt für Begleitetes Fahren ab 17.

Begleitetes Fahren ab 17 Jahren

Der „Führerschein mit 17“ soll jungen Fahranfängern helfen erste Fahrpraxis in Anwesenheit einer verantwortungsvollen Begleitperson zu machen.

Mehr dazu finden Sie in unserem TÜV SÜD-Tipp: „So gelingt der Führerschein“